



Beschlüsse der konstituierenden Vollversammlung der BLZK am 1. Dezember 2018

Resolution: Zusammenarbeit der zahnärztlichen Körperschaften in Bayern weiter ausbauen

Antragsteller:

Christian Berger (ZBV Schwaben), Dr. Rüdiger Schott (ZBV Oberfranken), Prof. Dr. Christoph Benz, Dr. Christian Öttl (ZBV München Stadt und Land), Dr. Michael Rottner (ZBV Oberpfalz), Dr. Martin Zschiesche (ZBV Mittelfranken)

Wortlaut:

Die Vollversammlung der Bayerischen Landes Zahnärztekammer sieht es als dringend erforderlich an, dass die zahnärztlichen Körperschaften in Bayern auch in der Amtsperiode 2018 bis 2022 Hand in Hand zum Wohle der Patienten und der bayerischen Zahnärzteschaft zusammenarbeiten.

Es entspricht dem Interesse aller in Bayern tätigen Zahnärzte, dass die Bayerische Landes Zahnärztekammer und die Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns ihre Zusammenarbeit weiter ausbauen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig bei zwei Enthaltungen angenommen

Flächendeckende zahnmedizinische Versorgung von Menschen mit Behinderung und Pflegebedürftigen gewährleisten

Antragsteller:

Christian Berger (ZBV Schwaben), Dr. Rüdiger Schott (ZBV Oberfranken), Prof. Dr. Christoph Benz, Dr. Christian Öttl (ZBV München Stadt und Land), Dr. Michael Rottner (ZBV Oberpfalz), Dr. Martin Zschiesche (ZBV Mittelfranken), Ernst Binner (ZBV Niederbayern), Dr. Andreas Moser (ZBV Oberbayern), Dr. Guido Oster (ZBV Unterfranken)

Wortlaut:

Die Vollversammlung der Bayerischen Landes Zahnärztekammer sieht es als dringend erforderlich an, schnellstmöglich Konzepte zur Gewährleistung einer flächendeckenden (zahn-)medizinischen Versorgung von Menschen mit Behinderungen und pflegebedürftigen Menschen in Bayern auf den Weg zu bringen. Hierzu wird die BLZK aufgefordert, zusammen mit der KZVB das Konzept einer Landesarbeitsgemeinschaft Pflegebedürftige (LAGP) zur besseren Koordinierung der zahnmedizinischen Versorgung schnellstmöglich umzusetzen.

Zur Gewährleistung der Versorgung ist ein konzertiertes Zusammenwirken möglichst aller Beteiligten aufseiten der (Zahn-)Ärzeschaft, der Kranken- und Pflegekassen, der Pflegeheimbetreiber und Pflegenden sowie der Politik erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig ohne Enthaltungen angenommen



Änderung der Reisekostenordnung I der Bayerischen Landes Zahnärztekammer (RKO I)

vom 13.12.2018

Aufgrund von § 12 Buchst. i), Doppelbuchst. cc) der Satzung der Bayerischen Landes Zahnärztekammer vom 02. Februar 1994 (BZB, Heft 3/1994, S. 63), zuletzt geändert durch Änderungssatzungen vom 20. Januar 2014 (BZB, Heft 3/2014, S. 81 und 82), erlässt die Bayerische Landes Zahnärztekammer folgende Satzung:

Artikel 1

Die Reisekostenordnung I der Bayerischen Landes Zahnärztekammer (RKO I) vom 04.12.2014 (BZB, Heft 1-2/2015, S. 81), geändert durch Satzung vom 01.12.2017 (BZB, Heft 1-2/2018, S. 81), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Personenkreis

Diese Reisekostenordnung gilt für alle Personen (ausgenommen aktive Bedienstete der BLZK oder einer anderen zahnärztlichen Körperschaft des öffentlichen Rechts), die im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für die BLZK

eine Reise durchführen oder an ihrem Wohnort an einer Sitzung für die BLZK teilnehmen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Ziff. 2 Satz 1 wird das Wort „Dienstreise“ durch das Wort „Reise“ ersetzt; die Worte „im Auftrag“ werden durch die Worte „auf Veranlassung“ ersetzt.

b) In Ziff. 3 Satz 1 wird das Wort „Dienstreise“ durch das Wort „Reise“ ersetzt; die Worte „Anordnung bzw. im Auftrag“ werden durch das Wort „Veranlassung“ ersetzt.

3. In § 3 Ziff. 2 wird die Angabe „€ 0,60“ durch die Angabe „€ 0,85“ ersetzt.

4. § 4 Ziff. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird unter Buchst. a) und unter Buchst. b) das Wort „Dienstreise“ jeweils durch das Wort „Reise“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Dienstreisezeit“ durch das Wort „Reisezeit“ ersetzt.

5. In § 5 wird in Satz 1 das Wort „Dienstreise“ durch das Wort „Reise“ ersetzt.

6. In § 7 Ziff. 4 werden in Satz 1 der Schrägstrich sowie das Wort „Dienstgeschäften“ durch die Worte „oder sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeiten“ ersetzt.

7. § 10 wird wie folgt gefasst:

**„§ 10
Steuern**

1. Aus umsatzsteuerlicher Sicht erfolgt die Zahlung der in § 2 Ziff. 1 aufgeführten Entschädigungen entsprechend der jeweils geltenden Rechtslage. Ist eine ab dem 01.01.2019 erbrachte Leistung umsatzsteuerpflichtig, erfolgt die Entschädigungszahlung zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer, sofern für die betreffende Entschädigung eine tatsächliche Belastung mit Umsatzsteuer durch den Entschädigungsberechtigten nachgewiesen wird. Steuerliche Nebenleistungen, wie zum Beispiel die Verzinsung von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis, sind nicht erstattungsfähig.
2. Stellt sich im Besteuerungsverfahren, im Einspruchsverfahren oder im finanzgerichtlichen Verfahren im Nachhinein durch bestandskräftige beziehungsweise rechtskräftige Entscheidung heraus, dass die Umsatzsteuer zu Unrecht abgeführt wurde, ist dies der BLZK unverzüglich mitzuteilen, der auf die Umsatzsteuer entfallende Entschädigungsbetrag ist an die BLZK unaufgefordert zurückzuzahlen.

3. Soweit durch den Erhalt von Entschädigungen nach dieser Reiskostenordnung eine einschlägige Steuerpflicht entsteht, obliegt die Erklärung der Einnahmen gegenüber den zuständigen Finanzbehörden und die Abführung der betreffenden Steuern dem Empfänger selbst.“

8. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird an das Wort „Ausschlussfrist“ ein Komma sowie das Wort „Verjährung“ angefügt.
- b) Der bisherige Wortlaut von § 11 wird zu Ziff. 1, dabei wird das Wort „Zahlungen“ durch das Wort „Entschädigungen“ ersetzt; das Wort „drei“ wird durch das Wort „sechs“ ersetzt.
- c) Nach Ziff. 1 wird folgende Ziff. 2 angefügt:

„2. Ist ein Anspruch nach Ziff. 1 vor Ablauf der dort bezeichneten Ausschlussfrist geltend gemacht worden, verjährt der Anspruch auf Erstattung nach § 10 Ziff. 1 dieser Reiskostenordnung innerhalb von sechs Monaten nach bestandskräftiger beziehungsweise rechtskräftiger Feststellung der Umsatzsteuerpflicht. Der Rückerstattungsanspruch der BLZK nach § 10 Ziff. 2 verjährt innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung der bestandskräftigen beziehungsweise rechtskräftigen Feststellung der Umsatzsteuerfreiheit.“

9. § 12 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

München, den 13.12.2018

Christian Berger
Präsident der Bayerischen Landes Zahnärztekammer



Bedarfsplan für die vertragszahnärztliche Versorgung in Bayern

– Stand: 31.12.2018 –

Die KZVB hat gemäß § 99 Abs. 1 SGB V im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen sowie im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege den Bedarfsplan für die vertragszahnärztliche Versorgung mit Stand

31.12.2018 fortgeschrieben. Dieser Bedarfsplan liegt bei der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns, Fallstr. 34, 81369 München und bei allen KZVB-Bezirksstellen zur Einsichtnahme auf.



Kassenänderung

Vereinigung von Krankenkassen – ab 1.1.2019 –

Es vereinigten sich:
Metzinger BKK in Metzingen (KA-Nr. 102783574300),
die gleichzeitig ihren Kassensitz vom KZV-Bereich

Baden-Württemberg in den KZV-Bereich Bayerns verlegt hat, mit der aufnehmenden mhplus Betriebskrankenkasse in Ludwigsburg (KA-Nr. 102803561211).